



Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

Parteiungebundener Konsumentenschutz im Wohnungseigentum

www.gdw.at | ZVR-Zahl 640488901

Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 – EEff-RefG 2023;
Ministerialentwurf;
Begutachtung;
Stellungnahme

Per E-Mail

1.

Bundesministerium
für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

2.

Präsidium des Nationalrates

insgesamt 3 Seiten

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer – GdW, Österreichs parteiungebundene Interessensvertretung für Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, äußert sich wie folgt:

Zu § 21 und § 22:

Vom legistischen Standpunkt stehen § 21 und § 22 nicht im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetzes – HeizKG. § 21 und § 22 stehen im Widerspruch zum HeizKG, insbesondere zu § 5 und § 6 dieses Gesetzes, in welchen die Voraussetzungen für die Verbrauchsermittlung geregelt werden. Insbesondere wird nicht auf § 5 Abs. 2 HeizKG und § 6 dieses Gesetzes Rücksicht genommen, die eine Antragslegitimation jedes Wärmeabnehmers vorsehen.

Im HeizKG gibt es eine Möglichkeit der Umstellung von verbrauchsabhängiger Ermittlung zur Aufteilung der Kosten nach Nutzfläche, während im vorliegenden Ministerialentwurf kein Weg aus der verbrauchsabhängigen Ermittlung vorgesehen ist. Es ist durchaus denkbar, dass die Voraussetzungen für eine Verbrauchsermittlung nachträglich wegfallen.

Aus § 21 im Zusammenhalt mit § 22 Abs. 5 des Ministerialentwurfs könnte man ableiten, dass jeder Wohnungseigentümer berechtigt ist eigene individuelle Verbrauchszähler oder Heizkostenverteiler zum Einsatz zu bringen. Dies widerspricht dem Wohnungseigentumsgesetzes 2002 – WEG 2002 und dem HeizKG.

In § 22 Abs. 6 und 7 ist eine Verordnungsermächtigung für die E-Control enthalten. Diese kollidiert inhaltlich mit der Zuständigkeit des Gerichts / der Schlichtungsstelle gem. § 5 Abs. 2 und § 6 HeizKG.

Zu § 23:

Die grundsätzliche Verpflichtung zum Einsatz individueller Verbrauchszähler ergibt sich aus dem Unionsrecht. Allerdings ist im Unionsrecht nicht eine Verpflichtung zu einer extrem fein granulierten Datenerfassung bis auf Sekundenwerte vorzufinden (was aber in § 23 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehen ist). Zwar soll eine solche Erhebung und Auslesung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Endverbraucher erlaubt sein. Allerdings erhebt sich die Frage, ob die Formulierung im Entwurf dem damit verbundenen Datenschutzproblem gerecht wird. Denn eine Sekunden-, Stunden- oder Tages- bzw. auch Wochenerfassung des Verbrauchs gibt genauen Aufschluss auf die tatsächliche Nutzung einer Wohnung und auf den Tagesablauf der Bewohner. Dies ist nicht nur ein Eingriff in die Privatsphäre, sondern wirft auch Sicherheitsprobleme auf. Wenn sich z.B. Kriminelle Zugang zu solchen Detaildaten verschaffen, was nie ausgeschlossen ist (Hacking etc.), können sie zielgerichtete Einbrüche verüben. Da eine Notwendigkeit der Ermittlung und Auslesung von Sekundenwerten oder auch Tageswerten grundsätzlich nicht besteht (nicht für Abrechnungszwecke und auch nicht für Informationszwecke des Kunden; der Wärmeverbrauch kann ja in der Regel nicht gesteuert werden - wenn es kalt ist muss man heizen), ist ein Rückgriff auf solche feingetakteten Messwerte grundsätzlich problematisch, auch auf freiwilliger Basis. Jedenfalls fehlt eine Verpflichtung zur entsprechenden umfassenden Aufklärung der Endkunden über mögliche Risiken im Falle einer solchen freiwilligen Wahrnehmung.

Anzumerken ist zu § 23 Abs. 5, dass sich aus dem Gesetzestext selbst mangels Legaldefinition nicht unmittelbar erschließt, was unter intelligenten Messgeräten zu verstehen ist. Im Übrigen ist unklar, welchen Nutzen die vorgesehene Datenschutzfolgenabschätzung haben soll, wenn die Geräte selbst nicht mehr verändert werden können, wovon § 23 Abs. 5 auszugehen scheint.

Die Löschfrist in § 23 Abs. 7 ist insofern unklar, als nicht zwischen verschiedenen Datenarten differenziert wird. So ist z.B. nicht ersichtlich, warum kurzfristige Verbrauchswerte länger gespeichert werden sollen. Die 7-Jahres-Frist kann sich insofern nur auf kumulierte Verbrauchswerte (Jahr/Monat) beziehen. Dies ist klarzustellen.

Wien, am 18. Jänner 2023

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

Dr. Werner Steiner

Obmann

Erstellt in Zusammenarbeit mit Frau Rechtsanwältin Mag. Sigrid Räth